

**Andrea Hauri
Daniel Iseli
Marco Zingaro
(Hrsg.)**

SCHULE UND KINDESSCHUTZ

Handbuch für Schule und
Schulsozialarbeit

Andrea Hauri, Daniel Iseli, Marco Zingaro (Hrsg.)

Schule und Kinderschutz



Berner
Fachhochschule

Haupt

Andrea Hauri, Daniel Iseli, Marco Zingaro
(Hrsg.)

Schule und Kinderschutz

Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit

Mit Beiträgen von:

Emanuela Chiapparini, Claudio Domenig, Marianne Fankhauser,
Sandra Geissler, Andrea Hauri, Daniel Iseli, Regina Jenzer, Lotti Lienhard,
Anna Müller, David Ruesch, Vera Vogt und Marco Zingaro.



Berner
Fachhochschule

Haupt Verlag

1. Auflage 2022

ISBN 978-3-258-08265-3 (Print)

ISBN 978-3-258-44265-5 (E-PDF)

ISBN 978-3-258-48265-1 (EPUB)

Umschlag: Tanja Frey, Bern

Layout Inhalt: Die Werkstatt Medien-Produktion GmbH, Göttingen

Alle Rechte vorbehalten.

Copyright © 2022 Haupt Bern

Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung des Verlages ist unzulässig.

Wir verlegen mit Freude und grossem Engagement unsere Bücher. Daher freuen wir uns immer über Anregungen zum Programm und schätzen Hinweise auf Fehler im Buch, sollten uns welche unterlaufen sein.

www.haupt.ch

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
1 Fachliche Grundlagen	15
1.1 Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Kinderschutz <i>Andrea Hauri & Regina Jenzer</i>	19
1.1.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen	19
1.1.2 Gefährdungsformen	21
1.1.3 Gefährdungen des Kindeswohls, die nur indirekt im elterlichen Einflussbereich liegen	26
1.1.4 Folgen von Kindeswohlgefährdungen	28
1.2 Praxishilfen zur Einschätzung des Kindeswohls und zum angemessenen Handeln durch die Schule <i>Andrea Hauri & Regina Jenzer</i>	32
1.2.1 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erfassen	34
1.2.2 Schutzfaktoren identifizieren	36
1.2.3 Risikofaktoren identifizieren	37
1.2.4 Einschätzung des Kindeswohls vornehmen	38
1.2.5 Entscheidungsbaum für die Planung des weiteren Vorgehens durch die Schule und die Schulsozialarbeit	40
1.2.6 Notfallinterventionen bei sofortigem Handlungsbedarf	45
1.2.7 Zusammenfassung und Fazit	46
1.3 System des Kinderschutzes <i>Marco Zingaro</i>	49
1.3.1 Grundsätzliche Hinweise	49
1.3.2 Einvernehmlicher Kinderschutz	50
1.3.3 Behördlicher zivilrechtlicher Kinderschutz	51
1.3.4 Strafrechtlicher Kinderschutz	52
1.3.5 Zusammenarbeit in der Jugendhilfe	53
1.4 Elterliche Sorge <i>Marco Zingaro</i>	55
1.4.1 Grundsätzliche Hinweise und Leitideen	55
1.4.2 Pflege und Erziehung	55
1.4.3 Aufenthaltsbestimmungsrecht	57
1.4.4 Gesetzliche Vertretung	58
1.4.4.1 Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall	59
1.4.4.2 Informations- und Auskunftsrechte von Eltern ohne elterliche Sorge	60
1.4.4.3 Stiefeltern und Pflegeeltern	63

1.4.5	Verwaltung des Kindesvermögens	64
1.5	Rechtliche Stellung Minderjähriger <i>Marco Zingaro</i>	67
1.5.1	Grundsätzliche Hinweise	67
1.5.2	Urteilsfähige Minderjährige	67
1.5.2.1	Erläuterungen zu den genannten Fallkategorien	68
1.5.2.2	Unerlaubte Handlungen	70
1.5.3	Minderjährige unter Vormundschaft	70
1.6	Kindeswohl im Schulrecht <i>Marco Zingaro</i>	73
1.6.1	Vorbemerkung	73
1.6.2	Vorgaben und Leitideen der Bundesverfassung (BV)	73
1.6.3	Blick in die kantonale Schulgesetzgebung	74
1.7	Datenschutz in der Schule hinsichtlich Kindesschutz <i>Claudio Domenig</i>	82
1.7.1	Warum Datenschutz?	82
1.7.2	Das Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz und Kindesschutz	83
1.7.2.1	Datenschutz: Persönlichkeitsschutz und Vertrauensschutz	83
1.7.2.2	Kindesschutz: Zusammenarbeit und Informationsaustausch	83
1.7.2.3	Umgang mit dem Spannungsverhältnis	84
1.7.3	Datenschutz und Datenbekanntgabe: Der rechtliche Rahmen	85
1.7.3.1	Datenschutz: Rechtsgrundlagen und Prinzipien	85
1.7.3.2	Amtsgeheimnis und Berufsgeheimnis	86
1.7.3.3	Einwilligung der Betroffenen	87
1.7.4	Umsetzung in den verschiedenen Bereichen des Kindesschutzes	88
1.7.4.1	Freiwilliger Kindesschutz	88
1.7.4.2	Zivilrechtlicher Kindesschutz	89
1.7.4.3	Strafrechtlicher Kindesschutz	90
1.7.5	Fazit	90
1.8	Melderechte und Meldepflichten <i>Marco Zingaro</i>	92
1.8.1	Grundsätzliche Hinweise	92
1.8.2	Melderecht	93
1.8.3	Meldepflicht	94
1.9	Zivilrechtliches Kindesschutzverfahren: Rolle und Vorgehen der KESB <i>Claudio Domenig</i>	98
1.9.1	Grundsätzliche Hinweise	98
1.9.2	Das Kindesschutzverfahren im Überblick	99
1.9.3	Erste Schritte: Prüfung von Zuständigkeit und Handlungsbedarf	100
1.9.4	Das Abklärungsverfahren	101

1.9.5	Vorsorgliche Massnahmen und weitere Zwischenentscheide	102
1.9.6	Mitwirkungspflichten und Mitwirkungsrechte	103
1.9.7	Verfahrensabschliessender Entscheid und Vollzug	104
1.10	Zivilrechtlicher behördlicher Kindesschutz	107
	<i>Marco Zingaro</i>	
1.10.1	Grundsätzliche Hinweise	107
1.10.2	Prinzipien des zivilrechtlichen behördlichen Kindesschutzes	107
1.10.3	Die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen im Überblick	109
1.10.4	Die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen im Detail	111
1.10.4.1	Geeignete Massnahmen	111
1.10.4.2	Ermahnung	112
1.10.4.3	Weisung	112
1.10.4.4	«Erziehungsaufsicht»	113
1.10.4.5	Beistandschaft	113
1.10.4.6	Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts	117
1.10.4.7	Entziehung der elterlichen Sorge	119
1.11	Strafrechtlicher Kindesschutz: Leitlinien, Verfahren und Sanktionen des Jugendstrafrechts	122
	<i>Claudio Domenig & Marco Zingaro</i>	
1.11.1	Grundsätzliche Hinweise	122
1.11.2	Strafanzeige und Jugendstrafverfahren	123
1.11.3	Die Schutzmassnahmen	125
1.11.3.1	Aufsicht (Art. 12 JStG)	126
1.11.3.2	Persönliche Betreuung (Art. 13 JStG)	126
1.11.3.3	Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG)	126
1.11.3.4	Unterbringung (Art. 15 und 16 JStG)	127
1.11.3.5	Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot (Art. 16a JStG)	127
1.11.3.6	Beendigung der Massnahmen (Art. 19 JStG)	127
1.11.3.7	Kooperation Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts (Art. 20 JStG)	128
1.11.4	Die Strafen	128
1.11.4.1	Strafbefreiung (Art. 21 JStG)	128
1.11.4.2	Verweis (Art. 22 JStG)	128
1.11.4.3	Persönliche Leistung (Art. 23 JStG)	129
1.11.4.4	Busse (Art. 24)	129
1.11.4.5	Freiheitsentzug (Art. 25–27 JStG)	129
1.11.4.6	Bedingter Vollzug von Strafen (Art. 35 JStG)	130
1.11.5	Strafregistereintrag und -auszug	131

2	Auftrag und Vorgehen der schulinternen Akteurinnen und Akteure bei Kindeswohlgefährdungen	133
2.1	System Schule: Entwicklungen und Aufträge <i>Emanuela Chiapparini</i>	135
2.2	Schulleitungen <i>Anna Müller</i>	141
2.2.1	Schulleitung gestern und heute: Aufgaben, Rollen und Organisationsmodelle	141
2.2.2	Funktionsspezifische Aufgaben der Schulleitung im Kinderschutz	143
2.2.3	Einzelne Aufgabenbereiche im Kinderschutz	144
2.2.4	Die Rolle der Schulleitung im Prozess von der Früherkennung bis zum Einreichen einer Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	149
2.2.5	Die Rolle der Schulleitung nach Einreichen einer Meldung an die KESB	151
2.2.6	Aufgaben und Rolle der Schulleitung bei bereits angeordneten Kinderschutzmassnahmen und bei ausserfamiliär platzierten Kindern und Jugendlichen	152
2.2.7	Zusammenfassung und Fazit	153
2.3	Lehrpersonen <i>Regina Jenzer</i>	155
2.3.1	Kinderschutz im Berufsauftrag von Lehrpersonen	155
2.3.2	Rolle der Lehrperson im Prozess der Früherkennung bis hin zum Installieren von Hilfen im Kinderschutz	157
2.3.3	Aufgabe und Rolle von Lehrpersonen bei angeordneten Kinderschutzmassnahmen und bei ausserfamiliär platzierten Kindern und Jugendlichen	164
2.3.4	Schulinterne Zusammenarbeit und Kooperation im Kinderschutz	167
2.3.5	Zusammenfassung und Fazit	170
2.4	Speziallehrkräfte <i>Marianne Fankhauser</i>	174
2.4.1	Berufsaufträge	175
2.4.2	Funktionsspezifische Arbeitsformen	175
2.4.3	Aufgaben und Rollen	176
2.4.4	Einordnung im System Schule und Kooperation im Kinderschutz	178
2.4.5	Zusammenfassung und Fazit	179
2.5	Mitarbeitende an Tagesschulen <i>Emanuela Chiapparini</i>	181
2.5.1	Berufsauftrag von Mitarbeitenden an Tagesschulen	183
2.5.2	Funktionsspezifische Arbeitsformen von Mitarbeitenden an Tagesschulen	184

2.5.3	Aufgaben und Rollen im Kinderschutz	185
2.5.4	Zusammenfassung und Fazit	186
2.6	Schulbehörden <i>Anna Müller</i>	189
2.6.1	Der Auftrag der Schulbehörde im Kinderschutz	189
2.6.2	Aufgaben und Rollen	189
2.6.3	Die Kooperation zwischen Schule und Behörde	190
2.6.4	Fazit	191
2.7	Zusammenarbeit der Schule mit Fachpersonen, Stellen und Behörden im Kinderschutz <i>Regina Jenzer</i>	192
2.7.1	Externe Kooperationspartnerinnen und -partner der Schule	193
2.7.2	Ausgangslage und Herausforderungen in der Kooperation mit Institutionen und Fachpersonen im Kinderschutz	195
2.7.3	Zentrale Elemente für eine gute Kooperation	198
2.7.4	Hinweise und Handlungsempfehlungen für die fallbezogene Zusammenarbeit mit der KESB, mit Abklärenden und Mandatspersonen	204
2.7.5	Zusammenarbeit mit schulnahen Stellen	206
2.7.6	Zusammenarbeit mit Dienstleistern der ambulanten, teilstationären/ stationären Kinder- und Jugendhilfe und weiterer Stellen	208
2.7.7	Zusammenfassung und Fazit	210
2.8	Gesprächsführung und Zusammenarbeit mit Kindern und Eltern <i>Regina Jenzer</i>	213
2.8.1	Die eigene Haltung reflektieren	214
2.8.2	Gesprächsführung mit Kindern/Jugendlichen und Hinweise zum Vorgehen	214
2.8.3	Gesprächsführung mit Eltern und Hinweise zum Vorgehen	217
3	Auftrag und Vorgehen der Schulsozialarbeit bei Kindeswohlgefährdungen	223
3.1	Ausgangslage und Auftrag der Schulsozialarbeit <i>Daniel Iseli</i>	225
3.1.1	Entwicklung und Rahmenbedingungen	225
3.1.2	Auftrag und Orientierung der Schulsozialarbeit im Kinderschutz	229
3.1.3	Zusammenfassung und Fazit	233
3.2	Grundprinzipien der Schulsozialarbeit <i>Lotti Lienhard</i>	235
3.2.1	Voraussetzungen und Besonderheiten in der Schulsozialarbeit	235
3.2.2	Systemische Beratung als eine Kernkompetenz in der Schulsozialarbeit	235

3.2.3	Mehraugen-Prinzip	238
3.2.4	Fazit	239
3.3	Zugänge zur Schulsozialarbeit bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdungen <i>Sandra Geissler</i>	240
3.3.1	Kinder und Jugendliche vertrauen sich den Schulsozialarbeitenden an	240
3.3.2	Lehrpersonen und Speziallehrkräfte vermitteln Kinder an die Schulsozialarbeit	241
3.3.3	Eltern nehmen Kontakt auf mit der Schulsozialarbeit	242
3.3.4	Einbezug der Schulsozialarbeit bei drohenden schuldisziplinarischen Themen	242
3.3.5	Einbezug der Schulsozialarbeit bei bestehenden behördlichen Kindesschutzmassnahmen	242
3.3.6	Zusammenfassung und Fazit	243
3.4	Arbeit der Schulsozialarbeit mit dem Kind <i>Lotti Lienhard & David Ruesch</i>	244
3.4.1	Leitlinien für die Beratung mit Kindern	244
3.4.2	Prozessgestaltung und Verfahrensbereiche	245
3.4.3	Voraussetzungen und Grundbedingungen für die Arbeit mit dem Kind	246
3.4.4	Grundprinzipien in der Beratungssituation mit dem Kind	247
3.4.5	Fazit	250
3.5	Einschätzung des Kindeswohls durch die Schulsozialarbeit <i>Sandra Geissler</i>	251
3.5.1	Instrumente zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen für die Schulsozialarbeit	252
3.5.2	Konkretes Vorgehen der Schulsozialarbeit	255
3.5.2.1	Ampelstand grün – kein Unterstützungsbedarf	255
3.5.2.2	Ampelstand gelb – ein Unterstützungsbedarf ist vorhanden	256
3.5.2.3	Ampelstand orange – eine Unterstützung ist notwendig	256
3.5.2.4	Ampelstand rot – eine Unterstützung ist zwingend	257
3.5.3	Einschätzen der Kooperationsbereitschaft und Veränderungsfähigkeit der Eltern	257
3.5.4	Nutzen und Grenzen von standardisierten Instrumenten	258
3.5.5	Ambivalenz zwischen freiwilliger Beratung und Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	259
3.5.5.1	Stolperstein permanente Aufrechterhaltung der Ambivalenz	260
3.5.5.2	Einbezug der Eltern durch die Schulsozialarbeit ohne Einverständnis des Kindes	262
3.5.5.3	Mitbestimmung des Kindes ohne Abschieben der Verantwortung an dieses	263

3.6	Leistungen der Schulsozialarbeit in Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen <i>Sandra Geissler</i>	265
3.6.1	Sensibilisieren für das Thema Kinderschutz innerhalb der Schule	266
3.6.2	Fachberatung von Lehrpersonen und Schulleitungen	267
3.6.3	Beratung von Kindern und Eltern	270
3.6.3.1	Kind redet bei der Schulsozialarbeit über Misshandlungen	270
3.6.3.2	Beratungsgespräche mit den Eltern	271
3.6.3.3	Gesprächssetting	272
3.6.3.4	Vorbereitung auf das Gespräch mit Eltern	273
3.6.3.5	Intervention	275
3.6.4	Beratung in Situationen mit notwendiger Unterstützung	278
3.6.5	Mitwirkung an Standortgesprächen der Schulleitung mit Eltern	279
3.6.6	Verbindliche Triage (inkl. Schweigepflichtentbindung)	280
3.6.7	Mitbericht zur Meldung an die KESB	281
3.6.8	Mitwirkung an Eröffnungsgesprächen und Meldung an die KESB	284
3.6.9	Aktenführung durch die Schulsozialarbeit	285
3.7	Verbindliche Zusammenarbeit mit den Eltern unter Beizug einer externen Fachstelle am Beispiel der Schulsozialarbeit Stadt Winterthur <i>Vera Vogt</i>	287
3.7.1	Organisation, Leistung und Angebot der Schulsozialarbeit Stadt Winterthur in Zusammenhang mit Kinderschutz	287
3.7.2	Grundsätze des Kinderschutzkonzepts	288
3.7.3	Zusammenarbeit Schulsozialarbeit mit OKey – Fachstelle für Opferhilfeberatung und Kinderschutz	289
3.7.4	Offenlegungsgespräche	290
3.7.5	Fachliche Indikation eines Offenlegungsgesprächs	293
3.7.6	Zusammenfassung und Fazit	295
	Herausgeber/innen und Autor/innen	297
	Stichwortverzeichnis	299

Einleitung

Die Schule trägt eine Mitverantwortung für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen und hat deshalb ihren Bildungsauftrag auf das Kindeswohl auszurichten. Doch welche Verantwortung trägt die Schule bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung konkret? Welches sind überhaupt Anzeichen für eine Gefährdung und wie schätzen Fachpersonen das Kindeswohl ein? Wie wird die Rollenteilung der Akteurinnen und Akteure der Schule, der Tagesschule sowie der Schulsozialarbeit sinnvoll gestaltet? Wer arbeitet wie mit dem Kind, mit dessen Eltern sowie mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder mit anderen Stellen zusammen? Diese und viele weitere Fragen versucht das vorliegende Handbuch auf eine praxisnahe Art zu beantworten. Es informiert, klärt und präzisiert Aufgaben und Rollen, bietet praktische Arbeitsinstrumente und will dadurch einen wichtigen Beitrag zur Standardisierung des Vorgehens der Schulen bei Kindeswohlgefährdungen leisten.

Das Buch richtet sich an alle Akteurinnen und Akteure der Schule, der Tagesschule sowie der schulnahen Dienste: Schulleitungen, Lehrkräfte, Speziallehrkräfte (Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik, Deutsch als Zweitsprache), Leitungsverantwortliche und Mitarbeitende von Tagesschulen, Mitglieder von Schulbehörden, Leitungsverantwortliche der Schulsozialarbeit und Schulsozialarbeitende, Mitarbeitende von KESB, Abklärungs- und Mandatsdiensten sowie Sozialdienstleitende und andere Mitarbeitende der kommunalen wie auch der kantonalen Verwaltung. Es ist auf die Verhältnisse und die Rechtslage in der Schweiz ausgerichtet, kann jedoch auch Fachpersonen aus anderen deutschsprachigen Ländern wertvolle Informationen und Anregungen liefern.

Im ersten Kapitel des Buches werden die psychosozialen und rechtlichen Grundlagen sowie praktische Hilfsmittel vorgestellt. Durch die Vermittlung eines Grundwissens und eines Grundverständnisses zum Kinderschutz, zur Einschätzung des Kindeswohls, zu den gesetzlichen Grundlagen sowie zum System des Kinderschutzes soll die Basis für eine gemeinsame Sprache und ein gemeinsames Verständnis gelegt werden. Das zweite Kapitel präzisiert den Auftrag und das Vorgehen der einzelnen schulinternen Akteurinnen und Akteure bei Kindeswohlgefährdungen und vertieft die Frage, wie die Schule zielführend mit den im Kinderschutz tätigen Behörden und Stellen zusammenarbeitet. Zudem gibt es wertvolle Hinweise zur Zusammenarbeit und zur Gesprächsführung mit Eltern und Kindern. Das dritte Kapitel vertieft den Auftrag und das Vorgehen der Schulsozialarbeit bei Kindeswohlgefährdungen. Die Schulsozialarbeit nimmt in Kinderschutzfragen eine wichtige Rolle ein. Das Kapitel stellt den Auftrag, die Grundprinzipien und Leistungen der Schulsozialarbeit sowie spezifische Arbeitsinstrumente und Konzepte vor. Zudem vertieft

es relevante Aspekte der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen sowie mit den Eltern.

Die einzelnen Kapitel sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. Deren zwölf Autorinnen und Autoren verfügen über eine mehrjährige praktische Erfahrung und Expertise zum Thema der von ihnen verfassten Texte.

Bern, Januar 2022, Andrea Hauri, Daniel Iseli, Marco Zingaro

1 Fachliche Grundlagen

1.1	Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Kindesschutz	19
1.1.1	Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen	19
1.1.2	Gefährdungsformen	21
1.1.3	Gefährdungen des Kindeswohls, die nur indirekt im elterlichen Einflussbereich liegen	26
1.1.4	Folgen von Kindeswohlgefährdungen	28
1.2	Praxishilfen zur Einschätzung des Kindeswohls und zum angemessenen Handeln durch die Schule	32
1.2.1	Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erfassen	34
1.2.2	Schutzfaktoren identifizieren	36
1.2.3	Risikofaktoren identifizieren	37
1.2.4	Einschätzung des Kindeswohls vornehmen	38
1.2.5	Entscheidungsbaum für die Planung des weiteren Vorgehens durch die Schule und die Schulsozialarbeit	40
1.2.6	Notfallinterventionen bei sofortigem Handlungsbedarf	45
1.2.7	Zusammenfassung und Fazit	46
1.3	System des Kindesschutzes	49
1.3.1	Grundsätzliche Hinweise	49
1.3.2	Einvernehmlicher Kindesschutz	50
1.3.3	Behördlicher zivilrechtlicher Kindesschutz	51
1.3.4	Strafrechtlicher Kindesschutz	52
1.3.5	Zusammenarbeit in der Jugendhilfe	53
1.4	Elterliche Sorge	55
1.4.1	Grundsätzliche Hinweise und Leitideen	55
1.4.2	Pflege und Erziehung	55
1.4.3	Aufenthaltsbestimmungsrecht	57
1.4.4	Gesetzliche Vertretung	58
1.4.4.1	Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall	59
1.4.4.2	Informations- und Auskunftsrechte von Eltern ohne elterliche Sorge	60
1.4.4.3	Stiefeltern und Pflegeeltern	63
1.4.5	Verwaltung des Kindesvermögens	64

1.5	Rechtliche Stellung Minderjähriger	67
1.5.1	Grundsätzliche Hinweise	67
1.5.2	Urteilsfähige Minderjährige	67
1.5.2.1	Erläuterungen zu den genannten Fallkategorien	68
1.5.2.2	Unerlaubte Handlungen	70
1.5.3	Minderjährige unter Vormundschaft	70
1.6	Kindeswohl im Schulrecht	73
1.6.1	Vorbemerkung	73
1.6.2	Vorgaben und Leitideen der Bundesverfassung (BV)	73
1.6.3	Blick in die kantonale Schulgesetzgebung	74
1.7	Datenschutz in der Schule hinsichtlich Kindesschutz	82
1.7.1	Warum Datenschutz?	82
1.7.2	Das Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz und Kindesschutz	83
1.7.2.1	Datenschutz: Persönlichkeitsschutz und Vertrauensschutz	83
1.7.2.2	Kindesschutz: Zusammenarbeit und Informationsaustausch	83
1.7.2.3	Umgang mit dem Spannungsverhältnis	84
1.7.3	Datenschutz und Datenbekanntgabe: Der rechtliche Rahmen	85
1.7.3.1	Datenschutz: Rechtsgrundlagen und Prinzipien	85
1.7.3.2	Amtsgeheimnis und Berufsgeheimnis	86
1.7.3.3	Einwilligung der Betroffenen	87
1.7.4	Umsetzung in den verschiedenen Bereichen des Kindesschutzes	88
1.7.4.1	Freiwilliger Kindesschutz	88
1.7.4.2	Zivilrechtlicher Kindesschutz	89
1.7.4.3	Strafrechtlicher Kindesschutz	90
1.7.5	Fazit	90
1.8	Melderechte und Meldepflichten	92
1.8.1	Grundsätzliche Hinweise	92
1.8.2	Melderecht	93
1.8.3	Meldepflicht	94
1.9	Zivilrechtliches Kindesschutzverfahren: Rolle und Vorgehen der KESB	98
1.9.1	Grundsätzliche Hinweise	98
1.9.2	Das Kindesschutzverfahren im Überblick	99
1.9.3	Erste Schritte: Prüfung von Zuständigkeit und Handlungsbedarf	100
1.9.4	Das Abklärungsverfahren	101
1.9.5	Vorsorgliche Massnahmen und weitere Zwischenentscheide	102
1.9.6	Mitwirkungspflichten und Mitwirkungsrechte	103
1.9.7	Verfahrensabschliessender Entscheid und Vollzug	104

1.10	Zivilrechtlicher behördlicher Kindesschutz	107
1.10.1	Grundsätzliche Hinweise	107
1.10.2	Prinzipien des zivilrechtlichen behördlichen Kindesschutzes	107
1.10.3	Die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen im Überblick	109
1.10.4	Die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen im Detail	111
1.10.4.1	Geeignete Massnahmen	111
1.10.4.2	Ermahnung	112
1.10.4.3	Weisung	112
1.10.4.4	«Erziehungsaufsicht»	113
1.10.4.5	Beistandschaft	113
1.10.4.6	Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts	117
1.10.4.7	Entziehung der elterlichen Sorge	119
1.11	Strafrechtlicher Kindesschutz: Leitlinien, Verfahren und Sanktionen des Jugendstrafrechts	122
1.11.1	Grundsätzliche Hinweise	122
1.11.2	Strafanzeige und Jugendstrafverfahren	123
1.11.3	Die Schutzmassnahmen	125
1.11.3.1	Aufsicht (Art. 12 JStG)	126
1.11.3.2	Persönliche Betreuung (Art. 13 JStG)	126
1.11.3.3	Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG)	126
1.11.3.4	Unterbringung (Art. 15 und 16 JStG)	127
1.11.3.5	Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot (Art. 16a JStG)	127
1.11.3.6	Beendigung der Massnahmen (Art. 19 JStG)	127
1.11.3.7	Kooperation Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts (Art. 20 JStG)	128
1.11.4	Die Strafen	128
1.11.4.1	Strafbefreiung (Art. 21 JStG)	128
1.11.4.2	Verweis (Art. 22 JStG)	128
1.11.4.3	Persönliche Leistung (Art. 23 JStG)	129
1.11.4.4	Busse (Art. 24)	129
1.11.4.5	Freiheitsentzug (Art. 25–27 JStG)	129
1.11.4.6	Bedingter Vollzug von Strafen (Art. 35 JStG)	130
1.11.5	Strafregistereintrag und -auszug	131

1.1 Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Kinderschutz

Andrea Hauri & Regina Jenzer

Die vorliegende Publikation soll Hilfestellung für die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen bieten und die Akteurinnen und Akteure der Schule inklusive der Tagesschule¹ und der Schulsozialarbeit dabei unterstützen, der Situation angemessen zu handeln. Die Einschätzung des Kindeswohls von Schülerinnen und Schülern ist eine der primären Aufgaben der Schulsozialarbeit.² Sie ist mit der notwendigen Fachexpertise dafür ausgestattet. Erste Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen zeigen sich oftmals im Schulalltag oder im Rahmen der schulergänzenden Betreuung durch eine Tagesschule. Lehrpersonen, Speziallehrkräfte und insbesondere auch Betreuungspersonen der Tagesschule haben damit die Möglichkeit, Kindeswohlgefährdungen früh zu erkennen. Deshalb scheint es sinnvoll, dass alle Akteur/innen der Schule über ein Grundverständnis und ein Grundwissen zum Kinderschutz und zur Einschätzung des Kindeswohls verfügen. Dies ermöglicht eine gemeinsame Sprache zum Thema Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung innerhalb einer Schule und unterstützt damit eine professionelle, fachlich fundierte Einschätzung. Um diese Aufgabe ausführen zu können, braucht die Schule Fachwissen zur Einschätzung des Risikos einer Kindeswohlgefährdung sowie Kenntnisse über das System des Kinderschutzes in der Schweiz. Die Schule muss einerseits wissen, wann eine Meldung an die Kinderschutzbehörde und damit die Eröffnung eines zivilrechtlichen Kindeschutzverfahrens angezeigt ist. Andererseits sollte sie einschätzen können, in welchen Situationen Hilfestellungen der Schule oder eine Triage an eine schulexterne Stelle ausreichend sind. Im vorliegenden Kapitel werden die für die Schule wichtigen fachlichen Grundlagen zum Thema Kindeswohlgefährdungen dargelegt.

1.1.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen

Definition Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen sind sogenannte *unbestimmte Rechtsbegriffe*, d. h., sie kommen zwar im Gesetz wörtlich vor, werden dort aber nicht definiert. Der Begriff *Kindeswohl* meint das emotionale, körperliche, intellektuelle und soziale Wohlergehen des Kindes. Eine *Kindeswohlgefährdung* bedeutet

-
- 1 Die Tagesschulen in der Schweiz sind hinsichtlich ihrer Organisationsformen sehr heterogen. So gibt es Ganztageschulen, die organisational und örtlich direkt einer Schule angegliedert sind, und Tagesschulen mit einer eigenen Leitung. Allen Tagesschulen gemeinsam ist ein Angebot an Mahlzeiten und nicht-unterrichtlicher Betreuung von Schüler/innen (vgl. Kap. 2.5).
 - 2 Die Schulsozialarbeit wird in diesem Handbuch nicht als Akteurin der Schule bezeichnet, jedoch als schulnahe Stelle (vgl. Kap. 3.1 zur Organisation der Schulsozialarbeit in der Schweiz).

dementsprechend, dass dieses Wohlergehen beeinträchtigt ist. Der Begriff «Gefährdung» beinhaltet dabei auch die Möglichkeit, dass es erst in Zukunft zu einer Beeinträchtigung des Kindes kommen wird. Kindeswohlgefährdungen umfassen deshalb sowohl Ereignisse oder Lebensumstände, die das Kind entweder bereits beeinträchtigt haben oder dies im Moment tun, als auch solche, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in Zukunft zu einer Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung führen werden.

Wie in Kapitel 1.9 detailliert ausgeführt wird, hat die KESB die Pflicht, Massnahmen zum Schutz eines Kindes zu ergreifen, wenn dieses gefährdet ist und die Eltern,³ d. h. in der Regel die Sorgeberechtigten, nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder nicht dazu in der Lage sind, dies zu tun (Art. 307 ZGB). Zentral für den Kinderschutz sind dementsprechend Gefährdungen des Kindeswohls, bei denen die Gefährdung einen Zusammenhang mit dem (Erziehungs-)Verhalten der Eltern hat und/oder die Eltern die Gefährdung nicht ausreichend mildern können. Für den Kinderschutz relevant sind einerseits *direkte erzieherische Interventionen und Interaktionen* zwischen den Eltern und ihrem Kind. Andererseits geht es auch um die *Erziehungs- und Betreuungsarrangements*, welche die Eltern für ihr Kind treffen. Zu den direkten erzieherischen Interventionen gehört, dass Eltern bei Bedarf im Falle einer Krankheit oder nach einem Unfall zeitnah medizinische oder psychologische Hilfe für das Kind organisieren oder dass sie einen liebevollen und feinfühligem Umgang mit ihrem Kind pflegen. Mit Erziehungs- und Betreuungsarrangements ist gemeint, dass Eltern beispielsweise eine geeignete Person oder Organisation mit der Betreuung des Kindes beauftragen, wenn sie selbst diese aufgrund einer Erwerbstätigkeit, einer Hospitalisation oder aus anderen Gründen nicht übernehmen können. Andere Arten von Gefährdungen, die mit dem elterlichen Erziehungsverhalten auf den ersten Blick nichts zu tun haben, wie sexuelle Übergriffe auf das Kind durch Gleichaltrige in der Schule oder in der Freizeit, sind für Kinder und Jugendliche nicht weniger relevant, spielen für den (zivilrechtlichen) Kinderschutz aber nur dann eine Rolle, wenn die Eltern ihre Aufsichts- und Sorgspflicht verletzen oder wenn sie es unterlassen, dem Kind eine angemessene Hilfe bei der Bewältigung des Ereignisses zukommen zu lassen (vgl. Kap. 1.1.3).

Der zivilrechtliche Kinderschutz orientiert sich an einer Minimalvariante des Kindeswohls und nicht an einer optimalen Entwicklung des Kindes. Eine Meldung an die KESB wird nur dann erstattet, wenn die «Gut-genug-Variante» unterschritten

3 In Einzelfällen liegt die elterliche Sorge nicht bei den Eltern (vgl. Kap. 1.10.4). In diesem Handbuch wird der Einfachheit halber der Begriff Eltern verwendet, beinhaltet jedoch stets die jeweils sorgeberechtigten Personen.

wird. Es geht also immer wieder darum, im Einzelfall festzulegen, ob die Situation für das Kind genügend gut ist, so dass seine gesunde Entwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit noch möglich ist. Um diesen Schwellenwert zu definieren, orientiert sich der zivilrechtliche Kinderschutz an wissenschaftlichen Erkenntnissen. Ferner hängt die Bestimmung des Schwellenwerts für eine Kindeswohlgefährdung auch vom jeweiligen nationalen Kinderschutzsystem sowie den dazugehörigen institutionellen Hilfsangeboten zur Sicherstellung des Kindeswohls ab. So wird der Schwellenwert in einem von Armut und nationalen oder internationalen Konflikten geprägten Land anders aussehen als in einem westeuropäischen Land.⁴

1.1.2 Gefährdungsformen

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, die Formen von Kindeswohlgefährdungen zu kategorisieren. Wichtiges Unterscheidungsmerkmal ist, ob die Gefährdung primär auf ein *aktives Einwirken*, z. B. bei körperlicher Gewalt, oder eher auf ein *Unterlassen* der Eltern zurückzuführen ist, wie das bei der Vernachlässigung der Fall ist. Allen Gefährdungsformen gemeinsam ist, dass der Grundbedarf von Kindern nicht berücksichtigt wird, den sie zum gesunden Aufwachsen benötigen. Zum Grundbedarf eines Kindes gehören liebevolle und dauerhafte Beziehungen, körperliche Unversehrtheit und Sicherheit, eine Berücksichtigung der individuellen Persönlichkeit eines Kindes, die Ermöglichung von individuellen, dem Entwicklungsstand angemessenen Erfahrungen, Grenzen und Strukturen, die Einbettung in stabile soziale Gemeinschaften und eine Perspektive für die Zukunft.⁵

In der vorliegenden Publikation wird zwischen den folgenden Gefährdungsformen unterschieden:

- Vernachlässigung
- körperliche Gewalt
- psychische Gewalt
- sexuelle Gewalt

Häufig erleben betroffene Kinder und Jugendliche mehrere der Gefährdungsformen gleichzeitig oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Laufe ihres Lebens. Bereits einzelne isolierte Gefährdungserfahrungen können für sie schwerwiegende Folgen nach sich ziehen. Verschiedene Studien deuten aber darauf hin, dass diejenigen Kin-

4 Für eine umfassende Auseinandersetzung mit Kindeswohlgefährdungen sowie mit Schwellenwerten siehe Hauri, Jud, Lätsch & Rosch (2021); KOKES (2017); Rosch, Fountoulakis & Heck (2018).

5 Brazelton & Greenspan (2000).

der und Jugendlichen langfristig besonders gefährdet sind, die mehrfach und in verschiedenen Kontexten Gewalt- und Vernachlässigungserfahrungen machen.⁶

Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet die andauernde oder wiederholte Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung aufgrund von «unzureichender Pflege, Kleidung, Ernährung, Aufsicht und unzureichendem Schutz vor Unfällen sowie fehlender emotionaler Zuwendung oder ungenügender Anregung des Kindes zur motorischen, sprachlichen oder sozialen Entwicklung».⁷

Eine *körperliche* Vernachlässigung zeichnet sich bei einem Schulkind auf der Primarstufe beispielsweise dadurch aus, dass es bei einer Erkrankung von den Eltern nicht die erforderliche medizinische Behandlung und Pflege erhält. Zu denken ist auch an Fälle, in denen die Eltern nicht für eine ausreichende Zahnhygiene sorgen, das Kind eine erhebliche Karies entwickelt und die Eltern keine zahnmedizinische Behandlung veranlassen. Eine *emotionale* Vernachlässigung liegt dann vor, wenn ein Kind im Alltag nicht mindestens eine konstante, vertraute und liebevolle Betreuungsperson hat. Weitere Beispiele für Vernachlässigungen sind, wenn ein Kind aufgrund mangelnder Körperpflege (z. B. wegen unangenehmen Geruchs) in der Schule gehänselt und ausgeschlossen wird und dadurch das Selbstwertgefühl und die soziale Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigt werden. Auch ungenügende Aufsicht und Betreuung gelten als Vernachlässigung, beispielsweise wenn eine Primarschülerin oder ein Primarschüler über Mittag regelmässig allein zu Hause ist. Bei Schülerinnen und Schülern auf der Sekundarstufe I kann von einer Vernachlässigung gesprochen werden, wenn Eltern es unterlassen, bei deutlichen Anzeichen auf selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten des/der Jugendlichen angemessene Hilfe zu vermitteln.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt beinhaltet jegliche Art der Beeinträchtigung oder Schädigung des Körpers, beispielsweise durch «Schläge, Verbrennungen, Verbrühungen, Quetschungen, Stiche sowie durch Schütteln oder Würgen des Kindes».⁸ Körperliche Gewalt kann, muss aber nicht zu einer körperlichen Verletzung führen. In der Schweiz sind *Körperstrafen* durch Eltern trotz fehlendem explizitem Verbot in der nationalen Gesetzgebung unzulässig (vgl. Kap. 1.4.2).⁹ Kinder haben gemäss

6 Jud (2018, S. 52); Finkelhor (2008).

7 Kinderschutz Schweiz (2020, S. 13); vgl. auch Deegener (2005, S. 37) und Deegener & Körner (2006, S. 81).

8 Kinderschutz Schweiz (2020, S. 13).

9 BSK ZGB I SCHWENZER/COTTIER, Art. 301 N 8.

der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 19) das Recht auf Schutz vor jeglicher Form körperlicher Bestrafung. Körperstrafen haben weitreichende negative Auswirkung auf das Kindeswohl. So kann unter anderem die psychische Gesundheit, die kognitive, soziale, emotionale Entwicklung und das Verhalten negativ beeinflusst werden und die betroffenen Kinder neigen eher dazu, selbst aggressive Verhaltensmuster in Stresssituationen zu entwickeln.¹⁰

Ein klares Verbot besteht in der Schweiz betreffend *Mädchenbeschneidung*. Sie ist auch dann strafbar, wenn sie im Ausland durchgeführt wird (Art. 124 StGB). Zu körperlicher Gewalt gehört auch das seltene *Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom*, bei welchem Eltern Symptome des Kindes erzeugen oder erfinden.¹¹

Psychische Gewalt

Unter *psychischer Gewalt* wird «die (ausgeprägte) Beeinträchtigung und Schädigung der Entwicklung von Kindern verstanden aufgrund z. B. von Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung. Sie beginnt beim (dauerhaften, alltäglichen) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen sowie Liebesentzug und reicht über Sündenbockrolle, Einsperren, Isolierung von Gleichaltrigen bis hin zu vielfältigen massiven Bedrohungen einschliesslich Todesdrohungen».¹²

Neben dieser allgemeinen Form von psychischer Gewalt sind die beiden häufigen Formen der psychischen Beeinträchtigung von Kindern als Folge der destruktiven oder gewalttätigen Interaktion zwischen Eltern oder anderen Erwachsenen im Haushalt sehr wichtig: das *Miterleben von häuslicher Gewalt* (Partnerschaftsgewalt) und eine Gefährdung des Kindes als Folge von *hochstrittigen Elternkonflikten um das Kind* in Zusammenhang mit Trennungs- und Scheidungsprozessen.

Miterleben von häuslicher Gewalt/Partnerschaftsgewalt: Wenn ein Kind Gewalt zwischen den Eltern oder zwischen anderen Erwachsenen im Haushalt miterlebt, führt das unmittelbar zu einer emotionalen Belastung. Kinder haben in solchen Situationen oft Angst, fühlen sich hilflos und teilweise mitschuldig.¹³ Das Miterleben von häuslicher Gewalt hat aber oft auch längerfristige Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes. So zeigen überdurchschnittlich viele betroffene Kinder Entwicklungsbeeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten. Das Risiko, an einer behandlungs-

10 Für einen Überblick über die Forschungsliteratur siehe American Psychological Association (2019). Zur Auseinandersetzung mit Knabenbeschneidung vgl. Hiltbrunner & Egbuna-Joss (2013).

11 Kindler (2006, Kap. 7-1).

12 Deegener (2005, S. 38).

13 Vgl. Kindler (2013, S. 36).

bedürftigen psychischen Störung zu erkranken, ist bei ihnen fast fünffach erhöht. Bei einem grossen Teil der Kinder bleibt es jedoch nicht beim Miterleben von Partnerschaftsgewalt. So zeigte eine Studie in Frauenhäusern, dass rund 30–60 % der Kinder, deren Mütter Gewalt durch den Partner oder Ehemann erlebten, auch selbst körperlich misshandelt wurden.¹⁴

Gefährdung des Kindes als Folge von hochstrittigen Elternkonflikten

Die Gefährdung eines Kindes als Folge von hochstrittigen Elternkonflikten um das Kind während und nach Trennungs- und Scheidungsprozessen stellt eine weitere Unterkategorie von psychischer Gewalt dar. Es handelt sich um chronische, auf das Kind bezogene Konflikte der Eltern, die über längere Zeit andauern und ein hohes Ausmass annehmen. Die Konflikte sind oft mit einem Rechtsstreit verbunden über den Umgang mit dem Kind. Vereinbarungen und rechtliche Regelungen zwischen den Eltern werden häufig nicht eingehalten. Auch die Beziehungspflege des Kindes zum anderen Elternteil wird oft aktiv beeinträchtigt und die Eltern beschuldigen sich häufig gegenseitig über schädigende Erziehungspraktiken.¹⁵ Wenn die Eltern dauerhaft so stark auf den Elternkonflikt fokussiert sind, dass sie die Bedürfnisse des Kindes nicht mehr wahrnehmen können, ist ihre Erziehungsfähigkeit oft eingeschränkt, zudem besteht eine chronische Belastung des Kindes. Spätestens wenn das Kind mit einer behandlungsbedürftigen psychischen Störung reagiert oder wenn es seine altersentsprechenden Entwicklungsaufgaben nicht mehr bewältigen kann, liegen Hinweise auf eine Gefährdung vor.¹⁶

Bei Jugendlichen auf der Sekundarstufe I relevant sind Gefährdungen als Folge von *Autonomiekonflikten*, welche auch zur psychischen Gewalt gezählt werden. Damit sind nicht bewältigte Ablösekonflikte zwischen Jugendlichen und ihren Eltern gemeint, wie beispielsweise chronische Konflikte durch elterliche Verbote in Bezug auf sexuelle Kontakte, Ausgang etc. des oder der Jugendlichen.

Sexuelle Gewalt

Es existiert eine Vielzahl an Begrifflichkeiten zu sexuellen Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen, wie sexuelle Übergriffe, sexualisierte Gewalt, sexueller Missbrauch etc. Nachfolgend wird zwischen drei Formen sexueller Gewalt differen-

14 Kindler (2013, S. 39ff); vgl. auch Clemens et al. (2019). Grundsätzlich ist anzumerken, dass körperliche Gewalt gegenüber Kindern nicht primär durch Väter erfolgt. So erfolgen gemäss polizeilichen Statistiken in Deutschland rund 45 % und gemäss Dunkelfeldstudien rund die Hälfte der körperlichen Kindesmisshandlungen durch Mütter (Leuschner, 2020, S. 133).

15 Deutsches Jugendinstitut (2010, S. 10f.).

16 Deutsches Jugendinstitut (2010, S. 32).

ziert, da sie sich hinsichtlich Ursachen und Konsequenzen deutlich voneinander unterscheiden:¹⁷

- sexueller Missbrauch durch Bezugspersonen (Eltern oder anderen nahestehenden Personen wie z. B. Stiefvater oder Onkel, Lehrpersonen, Leitungspersonen in Heimen oder in Freizeiteinrichtungen)
- sexuelle Gewalt durch Fremdtäter/innen
- sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Sexueller Missbrauch durch Bezugspersonen wird folgendermassen definiert: «Sexueller Missbrauch umfasst jeden versuchten oder vollendeten sexuellen Akt und Kontakt von Bezugspersonen an Kindern oder Jugendlichen, aber auch sexuelle Handlungen, die ohne direkten körperlichen Kontakt stattfinden (z. B. Exhibitionismus, pornografische Aufnahmen)».¹⁸ Bei sexuellem Missbrauch durch Bezugspersonen erfahren die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht nur eine Handlung, die ihre persönlichsten Bedürfnisse verletzt, sondern auch einen Bruch des Vertrauensverhältnisses. Diese doppelte Gewalterfahrung führt oft zu massiven Ambivalenzkonflikten bei Kindern und Jugendlichen.¹⁹

Sexuelle Gewalt durch Fremdtäter/innen ist ein Phänomen, vor welchem Eltern ihre Kinder zwar oft mit dem Hinweis warnen, dass sie nicht mit Fremden mitgehen sollen, welches in der Realität im Vergleich zu den anderen sexuellen Gewaltformen aber eher selten und für den zivilrechtlichen Kinderschutz wenig relevant ist. Für die Schulen hat sexuelle Gewalt durch Fremdtäter/innen jedoch eine Relevanz, weil sich potenzielle Täter/innen häufig an Orte wie die Schule begeben, an denen Kinder und Jugendliche sich aufhalten.²⁰

Sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen: Die Grenze zwischen sexuellen Kontakten unter Kindern und Jugendlichen, die im Konsens stattfinden, und einem sexuellen Übergriff lässt sich manchmal nur schwer ziehen und sollte nach Ansicht der Autorinnen aktiver thematisiert werden. Diese Themen könnten in der Schule unter anderem im Rahmen von Präventionsprojekten wie beispielsweise mit dem Angebot «Mein Körper gehört mir»²¹ behandelt werden. Die grosse Bedeutung des Themas zeigte eine direkte Befragung von Jugendlichen zu ihren sexuel-

17 Vgl. auch Jud (2018, S. 50).

18 Jud (2018, S. 50), vgl. Leeb et al. (2008).

19 Jud (2015); Fegert (2007).

20 Literatur zur Prävention von sexueller Gewalt an Schulen siehe Fegert et al. (2018) sowie Bundschuh (2010).

21 Dieses Präventionsprogramm wurde von der Stiftung Kinderschutz Schweiz für die Primarstufe entwickelt und hat sich schweizweit erfolgreich etabliert. Weitere Informationen: Stiftung Kinderschutz Schweiz (n. d.), *Parcours «Mein Körper gehört mir! » Präventionsangebot sexueller Gewalt im pädagogischen Kontext*. <https://www.kinderschutz.ch/angebote/praventionsangebote/mein-korper-gehört-mir>.

len Gewalterfahrungen in der Schweiz. Gemäss dieser Studie stellt sexuelle Gewalt durch Gleichaltrige 50–70 % der sexuellen Gewalterfahrungen von Jugendlichen dar. Es handelt sich damit um den weitaus grössten Anteil der sexuellen Gewalterfahrungen von Jugendlichen. Ein grosser Teil dieser sexuellen Gewalterfahrungen erfolgt während des Ausgangs unter Jugendlichen.²²

1.1.3 Gefährdungen des Kindeswohls, die nur indirekt im elterlichen Einflussbereich liegen

Neben den bisher aufgeführten Gefährdungsformen gibt es verschiedene Formen von Beeinträchtigungen des Befindens oder der Entwicklung von Kindern, die grösstenteils ausserhalb des elterlichen Einflussbereichs liegen. Da diese Formen von Gefährdungen aber insbesondere im Rahmen der Schule oder der Tagesschule auftreten können und für die Schule deshalb von besonderer Bedeutung sind, werden sie nachfolgend thematisiert. Für den zivilrechtlichen Kinderschutz und damit für die Frage, ob die Schule eine Meldung an die KESB machen sollte, sind solche Erfahrungen nur relevant, wenn die Eltern offensichtlich Möglichkeiten hätten, die Beeinträchtigung des Kindes massgeblich zu lindern, diese Möglichkeiten aber nicht umsetzen.

Mobbing

Mobbing ist ein aggressives Verhalten, das sich systematisch gegen eine Person richtet. Mobbing ist ein Gruppengeschehen und kommt wiederholt und über längere Perioden von Wochen bis hin zu Jahren vor.²³ Das aggressive Verhalten kann physisch, verbal oder sozialer Art sein (z. B. durch Verprügeln, Drohungen, Erpressungen, Gerüchte streuen, Ausgrenzungen). Nicht jede aggressive Handlung gilt als Mobbing. Wenn ein Kind ein anderes Kind schlägt, auch wenn das mehrfach geschieht, ist das zwar aggressives Verhalten, aber noch kein Mobbing.²⁴ Das wiederholte Anwenden physischer Gewalt von mehreren Schüler/innen gegenüber einem einzelnen Schüler/einer einzelnen Schülerin wird hingegen zum Mobbing gezählt.

Unter Jugendlichen erfolgt Mobbing oft auch mittels sozialer Medien (Cybermobbing). Durch die sozialen Medien kann Mobbing teilweise anonym erfolgen und innert kurzer Zeit ein grosses Publikum erhalten. Auch sind einmal im Internet veröffentlichte Daten schwierig zu löschen. Dadurch ist die demütigende Wirkung potenziert.²⁵

22 Jud (2018, S. 52) sowie Mohler-Kuo, M. et al. (2014).

23 Alsaker (2012, S. 13 f.). Auf diese ältere Definition beziehen sich auch neuere Publikationen wie z. B. Politi (2020).

24 Alsaker (2012, S. 13 f.).

25 Alsaker (2012, S. 39); vgl. auch Schenk (2020).

Mobbing kann die psychische und physische Gesundheit sowie die soziale und schulische Entwicklung der Opfer und Täter/innen schwerwiegend beeinträchtigen und bis zu Suizidversuchen oder Suizid führen.²⁶ Mobbing kann in allen Settings auftreten, in denen Kinder und Jugendliche zusammen sind, wie beispielsweise in Schulen, Tagesschulen oder Freizeitvereinen. Für Erwachsene ist Mobbing schlecht erkennbar, weil es oft im Versteckten auftritt und vertuscht wird. Zudem erzählen viele Opfer nicht von den Vorfällen, weil sie sich schämen, weil sie bedroht werden oder unangemessene Reaktionen der Erwachsenen befürchten. Es gibt verschiedene gut evaluierte Anti-Mobbing-Programme für die Schule im deutschsprachigen Raum, auf die hier nur verwiesen werden kann.²⁷

Sexuelle Gewalt durch Fremdtäter/innen und unter Kindern und Jugendlichen wurde im vorangehenden Kapitel bereits erwähnt. Hier ist zentral, ob die Eltern von der Viktimisierung erfahren und inwiefern sie ihrem Kind angemessene Hilfe und Unterstützung ermöglichen und dafür sorgen, dass die sexuelle Gewalt sich nicht wiederholt. Dazu kann gehören, dass sie die Schule über sexuelle Übergriffe durch Peers während des Unterrichts auf dem Schulgelände informieren und die Schule zusammen mit den Eltern dafür sorgt, dass entsprechende Schritte zum Schutz und Wohlergehen des Kindes ergriffen werden (vgl. auch Kap. 3.5.1 zum Vorgehen der Schulsozialarbeit bei sexueller Gewalt). Zu prüfen sind auch strafrechtliche Interventionen (vgl. strafrechtlich verankerte Fürsorgepflicht der Schule in Kap. 1.3.4).

Jugenddelinquenz

Nicht selten begehen männliche Jugendliche im Verlaufe ihrer Jugendjahre Straftaten, namentlich Delikte gegen Leib und Leben, gegen das Strassenverkehrsgesetz oder das Betäubungsmittelgesetz. Häufig stehen auch Vermögensdelikte zur Debatte. Bei den meisten Jugendlichen kann solch delinquentes Verhalten einer temporären Phase in ihrem Leben zugeordnet werden, nach welcher sie dann auf Rechtsbrüche verzichten. Ein kleiner Teil von ihnen begeht jedoch dauerhaft Straftaten.²⁸ Jugenddelinquenz kann, muss aber nicht zwingend ein Hinweis auf eine Gefährdung des oder der betroffenen Jugendlichen oder auf einen erzieherischen Bedarf sein. Die zentrale fachliche Herausforderung besteht darin, ein «normales», vorübergehendes delinquentes Verhalten möglichst früh von einem Verhalten zu unterscheiden, welches auf eine Gefährdung hindeutet. Ein möglicher Hinweis auf eine Gefährdung mit einem Hilfebedarf kann sein, wenn sich Jugendliche in einer insgesamt proble-

26 Jud (2018, S. 52); van Geel, Vedder, & Tanilon (2014).

27 Für Schulen gibt es zahlreiche im Internet verfügbare Leitfäden zur Prävention und Intervention bei Mobbing: Perspektive Thurgau (2018). Für einen Überblick siehe: Erpelding & Schiel (2020).

28 Schumann (2010, S. 243–257).

matischen Familienkonstellation mit zusätzlichen Belastungen und Risiken befinden (siehe Risikofaktoren, Kap. 1.2.3). Delinquenz kann ein Symptom für solche familiären Belastungen sein. Zudem kann das delinquente Verhalten eine Selbstgefährdung darstellen, z. B. bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz.²⁹ In Kap. 1.11 wird aufgezeigt, wie die Rechtslage in Zusammenhang mit Jugenddelinquenz aussieht und welche Bedeutung im Jugendstrafrecht der Tatsache zukommt, dass behördliche Interventionen primär am allfälligen Hilfe- und Unterstützungsbedarf des oder der delinquierenden Jugendlichen ausgerichtet werden.

1.1.4 Folgen von Kindeswohlgefährdungen

Die *Folgen* von Gefährdungen können vielfältig sein. Zu unterscheiden sind *Kurzzeitfolgen*, die häufig auch für Aussenstehende als Anzeichen für Gefährdungen sichtbar sind, sowie *Langzeitfolgen*. Bei den Kurzzeitfolgen sind bei allen Gefährdungsformen internalisierende und externalisierende Reaktionen beobachtbar. Zu den Kurzzeitfolgen gehören:³⁰

- *Kognitiv-emotionale Störungen*: Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen, dysfunktionale Kognitionen (z. B. negative Selbstwahrnehmung), Sprach-, Lern- und Schulschwierigkeiten, Angststörungen, posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen, niedriger Selbstwert, Schuld- und Schamgefühle, Ärgerneigung, Suizidgedanken und selbstschädigendes Verhalten (wie beispielsweise Drogenkonsum), Feindseligkeit sowie allgemeine Störungen der Gefühlsregulation (z. B. Impulsivität).
- *Somatische und psychosomatische Störungen*: körperliche Verletzungen (z. B. Hämatome), psychosomatische Beschwerden (z. B. Atembeschwerden, chronische Bauchschmerzen ohne körperlichen Befund), Ess- und Schlafstörungen sowie Bettnässen oder Einkoten.
- *Störungen des Sozialverhaltens*: Weglaufen von zu Hause, übermässiges Zutrauen zu Fremdpersonen, Schulschwierigkeiten, Fernbleiben vom Unterricht, Rückzugsverhalten, Hyperaktivität, delinquentes Verhalten, aggressives Verhalten, mutwilliges Zerstören von Eigentum, physische Angriffe.

Die aufgeführten Kurzzeitfolgen von Gefährdungen des Kindeswohls können immer auch andere Ursachen als eine Gefährdung haben. Deshalb sind pauschale Rückschlüsse vom Vorhandensein einer oder mehrerer der aufgeführten Aspekte auf eine Kindeswohlgefährdung nicht zulässig. Sie können jedoch als Anhaltspunkte bei der Einschätzung des Kindeswohls im Einzelfall berücksichtigt werden (siehe Kap. 1.2.1). Auffälligkeiten im Befinden oder Verhalten des Kindes (wie beispielsweise Sprachent-

29 Hoops & Holthusen (2011, S. 38 ff.).

30 Moggi (2005, S. 95).

wicklungsstörungen oder Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) können auch auf medizinische Erkrankungen oder angeborene Behinderungen zurückzuführen sein. Weil die davon betroffenen Kinder in der Regel erhöhte Ansprüche an die elterliche Erziehungsfähigkeit stellen, bestehen Wechselwirkungen zwischen den Auffälligkeiten des Kindes und der elterlichen Erziehungsfähigkeit. Eltern sollten den besonderen Bedürfnissen von Kindern gerecht werden können, fühlen sich im Erziehungsalltag aber häufig überfordert und erschöpft, was ihr konkretes Erziehungshandeln zumindest temporär negativ beeinflussen kann. Zwischen der elterlichen Erziehungsfähigkeit und den kindlichen Bedürfnissen sollte idealerweise eine gute *Passung* bestehen, d. h., die Erziehungskompetenzen und der Erziehungsstil der Eltern sollten möglichst gut zu den erzieherischen Bedürfnissen des Kindes passen.

Die oben aufgeführte Liste macht deutlich, dass im Schulalltag oder in der Tagesschule einige Folgen von Gefährdungen sichtbar werden können. In der Schule werden aufgrund der verbreiteten Einteilung in Jahrgangsklassen und der Selektion in leistungsstärkere und leistungsschwächere Klassen auf der Sekundarstufe I die Kompetenzen und Leistungen der Schüler/innen miteinander verglichen. Es fällt dementsprechend besonders auf, wenn Kinder im Vergleich zur Mehrheit der anderen Kinder in der Klasse Verzögerungen in der Entwicklung aufweisen. Ist ein Kind gefährdet, benötigt es häufig einen grossen Teil seiner Kräfte für die Bewältigung dieser Gefährdung. Das führt dazu, dass Kinder ihre alterstypischen Entwicklungsaufgaben oft auf Dauer nicht mehr bewältigen können und es zu Entwicklungsverzögerungen in sprachlicher, motorischer, körperlicher, emotionaler oder sozialer Hinsicht kommt.³¹ Zu beachten gilt hierbei wiederum, dass Verzögerungen in der Entwicklung auch andere Ursachen als eine Kindeswohlgefährdung haben können.

Zu den *Langzeitfolgen* von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung gehören verschiedene Formen psychischer, psychosomatischer, somatischer oder sozialer Störungen wie posttraumatische Belastungsstörungen, Angststörungen, Depressionen, Persönlichkeitsstörungen, substanzgebundenes Suchtverhalten, Suizidalität, chronische Bauchschmerzen, Durchfall, Übelkeit, Gliederschmerzen, dissoziative Störungen, Schlafstörungen, Essstörungen, sexuelle Störungen oder Störungen in sozialen Beziehungen. Dabei weisen weibliche Betroffene von Kindesmisshandlung ein bis zu neunfach erhöhtes Erkrankungsrisiko für psychische Störungen auf. Auch die männlichen Betroffenen von Kindesmisshandlung weisen ein erhöhtes Risiko für psychische Störungen auf, welches jedoch geringer ist als bei den weiblichen Betroffenen.³²

31 Braun, 2020, S. 155 ff. zum ursprünglich von Havighurst in den 1950er-Jahren eingeführten Konzept der Entwicklungsaufgaben.

32 Moggi, 2005, S. 98 f.